

Entwurf Energieverordnung EnV

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen

Die Texte in der EnV und in der CO2-Verordnung sind bei der Definition der Geothermieprojekte sehr ähnlich aber nicht deckungsgleich. Wir gehen davon aus, dass man es deckungsgleich machen wollte aber die beiden Entwürfe sich unterschiedlich entwickelt haben. Wir empfehlen die beiden Texte (speziell in den Anhängen) deckungsgleich zu machen oder darauf zu verweisen. Kleine Differenzen können in Zukunft zu Unklarheiten führen.

Redaktionelles:

- kW und kVA werden über alle Verordnungen uneinheitlich verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden.
- Es sollte unterschieden werden zwischen Netzbetreiber und Grundversorger.
- In den Verordnungen werden unterschiedliche Begriffe verwendet: "Produzentinnen und Produzenten" (EnV), "Erzeuger" (StromVV), das EnG wiederum verwendet die männliche Form "Produzent" → Vereinheitlichen

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| 1. Kapitel: Gegenstand | | |
| Art. 1 | | |
| Diese Verordnung regelt: a. den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung; b. die Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien; c. die Einspeisung netzgebundener Energie und den Eigenverbrauch; d. die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen; e. die Geothermie-Garantien und -Erkundungsbeiträge; f. die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen; g. den Netzzuschlag; h. die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen; i. die Fördermassnahmen im Energiebereich; j. die internationale Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des EnG; k. die Untersuchung der Wirkungen und die Datenbearbeitung. | | |

VSE, 27.4.2017 1/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|-----------|
| Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Abschnitt: Herkunftsnachweis | | |
| Art. 2 Pflicht 1 Produzentinnen und Produzenten von Elektrizität müssen die Produktionsanlage registrieren und die produzierte Elektrizität mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 2 Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen: a. während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden; b. weder direkt noch indirekt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind (Inselanlagen); c. über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügen. | | |
| Art. 3 Entwertung 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben Herkunftsnachweise zu entwerten, die: a. für die Stromkennzeichnung verwendet werden; b. Elektrizität betreffen, die von Eisenbahnen verbraucht wird; oder c. für Elektrizität ausgestellt werden, die die Produzentin oder der Produzent aufgrund von Eigenverbrauch nicht veräussert. 2 Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht. 3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben der Vollzugsstelle die Entwertungen unverzüglich zu melden. | | |
| 2. Abschnitt: Stromkennzeichnung | | |
| Art. 4 1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde. 2 Das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen muss die Kennzeichnung für alle seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher wie folgt vornehmen: a. für die gesamthaft an alle seine Endverbraucherinnen | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|
| und Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix); oder b. für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher einzeln für die an diese oder diesen gelieferte Elektrizität (Produktemix). 3 Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse www.stromkennzeichnung.ch zu erfolgen. | | |
| | 4 Netzbetreiber, die keine Pflicht gemäss Art. 6 Stromversorgungsgesetz haben und weniger als 100 Endverbraucher beliefern, sind von der Pflicht der Veröffentlichung der Stromkennzeichnung befreit. | Zu Abs. 4: Viele Kraftwerke beliefern einzelne Liegenschaften, meist ausserhalb der Bauzone, und sind damit Endverteiler. Allerdings erbringen die Kraftwerke diese Leistung freiwillig. Die Lieferpflicht gemäss StromVG liegt in diesem Fall nicht beim Kraftwerk, sondern beim lokalen EW. In diesem Fall ist der administrative Aufwand für die Kraftwerksgesellschaften nicht gerechtfertigt. |
| 3. Abschnitt: Technische Anforderungen, Verfahren und Meldepflicht | | |
| Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren | | |
| Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere: die Anforderungen an den Herkunftsnachweis und dessen Gültigkeitsdauer; die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung des Herkunftsnachweises und dessen Entwertung; die Anforderungen an die Registrierung der Anlagen, für deren Produktion die Herkunft nachgewiesen werden muss, sowie das entsprechende Verfahren; die Anforderungen an die Stromkennzeichnung. Es orientiert sich dabei an internationalen Normen, insbesondere an denjenigen der Europäischen Union. | | |
| Art. 6 Meldepflicht 1 Die Netzbetreiber müssen der Vollzugsstelle vierteljährlich die Menge Elektrizität nach Artikel 19 Absatz 1 EnG melden, die eine Produzentin oder ein Produzent in einer Anlage produziert, die: | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| a. weder über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen; noch b. über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung nach Artikel 8 Absatz 5 der Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. März 2008 verfügen. 2 Zudem müssen sie der Vollzugsstelle bei der Inbetriebnahme solcher Anlagen die Anlagedaten melden. | | |
| 3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien | | |
| 1. Abschnitt: Guichet Unique | | |
| Art. 7 | | |
| Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig. Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. | | |
| 2. Abschnitt: Nationales Interesse | | |
| Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse | | |
| Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über: a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen; oder | a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <u>12</u> 20 GWh verfügen; oder | Zu Abs. 1 lit. a: Gemäss dem Erläuternden Bericht führt ein Top-Down-Ansatz zur Definition der Mindestproduktion einer Wasser-kraftanlage von nationalem Interesse von 20 GWh/a. Ausgehend vom Ausbauziel bis 2050 soll der durchschnittliche Ausbau 118 GWh/a betragen, wovon 20 GWh/a knapp 20% ausmachen. Dieser Ansatz führt jedoch zu einem Widerspruch in der Bestimmung des Schwellenwertes. Wenn das Ausbauziel bis 2050 höher wäre, so ergäbe dies gemäss dieser Logik einen höheren Schwellenwert. Damit wären bei höheren Ausbauzielen weniger Projekte von nationalem Interesse. Da für die Erreichung des höheren Ausbauziels mehr Anlagen gebaut werden müssten, wäre jedoch ein tieferer Schwellenwert nötig, um dem nationalen Interesse eines Ausbaus von Wasserkraftanlagen gerecht zu werden. Der VSE schlägt vor, für die Bestimmung der Mindestproduktion auf den Grenzwert von 3 MW Leistung abzustellen, ab welchem |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|
| | | eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen obligatorisch ist. Bei durchschnittlichen 4000-5000 Volllaststunden ergäbe dies eine Mindestproduktion von 12-15 GWh/a. |
| b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verfügen. | b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens-800 200 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verfügen. | Zu Abs. 1, lit. b: 800 Stunden Vollbetrieb entspricht über 30 Tage Stauinhalt. Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten auch kleinere Neuanlagen im Sinne der ES2050 von nationalem Interesse sein. Daher sollen bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlage im nationalen Interesse gelten. |
| Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung: a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindes- | Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie <u>im aktuellen Zustand oder durch die nach der Erweiterung oder Erneuerung:</u> | Zu Abs. 2: "durch" würde eine Mehrproduktion von 10 GWh pro Jahr bedeuten |
| tens 10 GWh erreichen; oder b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verfügen. | b. eine mittlere erwartete Produktion von j\u00e4hrlich mindestens 5 GWh und \u00fcber mindestens 400 100 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verf\u00fcgen. | Zu Abs. 2. lit. b: Siehe Kommentar Abs. 1 lit. b |
| 3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 10 und 20 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 und 10 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear. 4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, | 4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, | Zu Abs. 4: Präzisierung nötig, dass sich die Leistung auf die |
| wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen. | wenn sie die Pumpen über eine installierte Leistung von mindestens 400 50 MW verfügen. Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt. | Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und ist auf 50 MW zu reduzieren. |
| | 5 Anlagen einer Kaskade gelten dann als selbständige Anlage, wenn sie unabhängig von den anderen Anlagen der Kaskade betrieben werden können. Falls die Anlagen einer Kaskade nicht unabhängig betrieben werden können, so gilt die Kaskade als eine Anlage (Anhang 1.1. Ziff. 1 EnFV). | Zu Abs. 5: Definition der Systemgrenze fehlt: Eine Wasserkraftanlage kann eine einzelne Anlage oder eine Kaskade von hydraulisch verbunden Anlagen sein (Bsp. Grande Dixence mit Pumpstationen, Fabrikkanal mit mehreren Klein-WKW und einem einzigen Fassungsbauwerk). Erläuterung BFE: "Teil"-Anlagen einer Kaskade gelten dann als selbständige Anlage, wenn sie unabhängig von den anderen "Teil"-Anlagen der Kaskade betrieben werden können. Falls die "Teil"-Anlagen nicht unabhängig betrieben werden kann, so gilt die Kaskade als eine Anlage. |
| Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse | | |
| 1 Für die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen. | | |

VSE, 27.4.2017 5/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen. Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh pro Jahr erreichen. | | |
| Art. 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG | | |
| Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen. | Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden neu zu stehen kommen. Bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind zulässig. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Anlagen oder Anlageteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. | In Artikel 12 Abs. 2 EnG bezieht sich der Ausschluss explizit auf neue Anlagen (Auszug aus Artikel 12 Absatz 2 EnG: "In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasserund Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen."). Bestehende Anlagen und allfällige Erneuerungen und Erweiterungen sind somit zulässig. Eine Einschränkung würde der Energiestrategie 2050 widersprechen. Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Erläuternden Bericht präzisiert, dass Anlagen ausserhalb der Schutzzone vom Ausschluss nicht betroffen sind. |
| 4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch | | |
| Abschnitt: Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung von Energie nach Artikel 15 EnG | | |
| Art. 11 Anschlussbedingungen | | |
| Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschluss- bedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere: a. die Anschlusskosten; b. die maximale Einspeiseleistung; c. ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird; d. die Vergütung. | 1 e. das Messkonzept und die Messstrecke | |
| 2 Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. 3 Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|
| dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richtet sich nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV. | | |
| Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie | | |
| Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten: a. einer Produzentin oder einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion (Art. 15) selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene Überschussproduktion; b. einer Produzentin oder einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die Nettoproduktion. | Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten: a. einer Produzentin oder einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion (Art. 15) selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene Überschussproduktion; b. einer Produzentin oder einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die Nettoproduktion. c. einem Produzenten, der Elektrizität der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie oder anderen Dritten ausserhalb des Ortes der Produktion verkauft: Die Überschussproduktion abzüglich der anderweitig verkauften Elektrizität. | Zu Abs. 1 lit. c: Diese Konstellation ist durch die Verordnung nicht abgedeckt. |
| Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung). Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitzuteilen. | 3 Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitzuteilen und können den Wechsel jeweils auf Anfang Kalenderjahr vollziehen. | Zu Abs. 3: Ein unterjähriger Regimewechsel hat eine Veränderung in der Tarifstruktur des VNB zur Folge. Dieser Mehraufwand sollte aber gemäss Art. 18 Abs. 1 wiederum von allen Haushaltskunden getragen werden. Dies widerspricht der verursachergerechten Zuordnung der Kosten gemäss Strom VG. Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht geklärt ist, was mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch geschieht, wenn der Produzent zwischen den Vergütungen wechselt. Es ist unklar, ob ein Zusammenschluss zwingend aufgelöst werden muss, wenn ein Produzent von der Einspeisung der Überschussproduktion zur Einspeisung der Nettoproduktion wechselt. Bliebe der Zusammenschluss bei einem Wechsel bestehen, kann es zu Situationen kommen, in welchen ein Zusammenschluss keinen Eigenverbrauch hat, aber einen Marktzugang, welcher den einzelnen Teilnehmern des Zusammenschlusses nicht zustehen würde. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|
| 4 Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV. | 4 Die Kosten für das Messwesen gehen zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten. Produzentinnen und Produzenten mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV. | Zu Abs. 4: Die Messkosten gehen im heutigen Recht zu Lasten der Produzenten (Art. 2 Abs. 3 EnV und Art. 8 Abs. 5 StromVV). Obwohl im erläuternden Bericht zu Art. 11 und 12 EnV ausgeführt wird, dass die inhaltlichen die Bestimmungen des bisherigen Art. 2 EnV unverändert bleiben (S. 14), finden sich die bisherige Kostenanlastung der Messkosten in Art. 12 EnV nicht mehr. Art. 8 Abs. 5 StromVV wurde mit Hinweise auf den flächendeckenden Smart-Meter-Rollout gestrichen. Im Sinn der Verursachergerechtigkeit ist die Kostentragung der Messung durch den Produzenten beizubehalten. Ansonsten würde eine verdeckte Subventionierung eingeführt, was abzulehnen ist. Im Sinn der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Bestimmungen in Art. 12 EnV zu vereinen. |
| Art. 13 Vergütung 1 Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen. 2 Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. | Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den tatsächlichen oder potentiellen Kosten des Bezugs gleichwertiger Energie ohne Herkunftsnachweis bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen. Dabei sind auch die anteilig vermiedenen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Durch die Abnahme der Elektrizität nach Artikel 15 Energiegesetz verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten können von der Vergütung abgezogen werden. 1 Bei der Vergütung tie die Beschaften den Netzbetreiber für die Beschaften verlichen verlichen verwaltungskosten verwaltungskosten verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten können von der Vergütung abgezogen werden. | Streichung Gestehungskosten eigene Produktionsanlagen: Verordnungstext und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind gesetzeswidrig: Grammatikalische Auslegung: Gesetz spricht von vermiedenen Kosten der Beschaffung. Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen können nicht vermieden werden (ausser bei Gaskraftwerken die Kosten von Gas und bei KKW der Verschleiss der Brennstäbe). Vermieden werden kann nur die Kosten für die Beschaffung bei Dritten. Das Gesetz spricht zudem von gleichwertiger Elektrizität. Die eigenen Produktionsanlagen liefern üblicherweise höherwertigen Strom (Bandenergie, Spitzenenergie) als derjenige, welcher gemäss Art. 15 EnG abgenommen wird. Wille des Gesetzgebers war marktorientierte Konditionen einzuführen. Zu bezahlen soll der Preis sein, denn der VNB hätte, wenn er sonst wo gleichwertige Elektrizität beziehen würde (vgl. Zitate aus den parlamentarischen Beratungen unten) Die Bestimmung benachteiligt EVU, die bereits heute einen hohen Anteil an Eigenproduktion haben, welcher nicht kostendendeckend ist gegenüber dem Marktpreis. Sie müssten den Rückspeisern im Vergleich zu EVU ohne Eigenproduktion überhöhte Vergütungen bezahlen. Aufgrund des BG-Urteils CKW besteht keine Möglichkeit, diese Kosten vollumfänglich den grundversorgten Kunden zu verrechnen. Die negativen Auswirkungen des BG-Urteils verschärfen sich zusätzlich. Netzbetreiber, die long sind, werden durch diese Bestimmungen gar zu Defizitgeschäften gezwungen. Den zusätzlich abgenommenen Strom müssen sie auf dem Markt zu Markkonditionen verkaufen, ihn aber zu höheren Gestehungskosten abnehmen. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|----------------------|--------|---|
| | | Ergänzung tatsächliche oder potentielle Kosten Gewisse VNB sind long, d.h. sie beziehen kein Strom bei Dritten bzw. nicht zu gewissen Zeiten. Für diesen Fall ist zu präzisieren, dass sich der Strom nach dem potentiellen Einkauf richtet. Dieser potentielle Einkauf entspricht dem aktuellen herrschenden Markt- preis. |
| | | Ergänzung gleichwertige Energie ohne Herkunftsnachweis Das Gesetz spricht von Kosten gleichwertiger Energie. Dies ist auch bei der Präzisierung auf Verordnungsstufe zu beachten. Zudem ist zu präzisieren, dass nur «Graustrom» vergütet werden muss, was auch der Idee des Bundesrates gemäss Erläuterndem Bericht und der heutigen Rechtslage entspricht. Durch die Präzisierung wird zudem klargestellt, dass es nur um Energie geht – ohne Netzentgelte. |
| | | Ergänzung letzter Satz Bei den vermiedenen Kosten sind auch die Verwaltungskosten und die Kosten für Ausgleichsenergie zu berücksichtigen. Zu entgelten sind nur die netto vermiedenen Kosten (d.h. abzüglich der Verwaltungs- und Ausgleichsenergiekosten, die durch die Rückspeisung verursacht werden). |
| | | Zitate aus den parlamentarischen Beratungen Parl. Beratungen zur Rückspeisevergütung – Art. 17 EnG, jetzt Art. 15 EnG: Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission, Ständerat Herbstsession 2015 Zehnte Sitzung 22.09.15 08h15 13.074: Zusammengefasst entspricht der Antrag der Mehrheit unserer Kommission im Wesentlichen dem Modell des Bundesrates. Dieses ist marktnah, indem es primär darauf setzt, dass sich die Parteien unter sich einigen. Nur subsidiär kommt für kleine Produzenten eine minimale Abnahmegarantie zu marktorientierten Konditionen zum Zug. Das Modell des Nationalrates hingegen sieht eine Abnahmegarantie zu staatlich festgelegten Preisen vor. Es schafft einen grossen bürokratischen Aufwand, beschneidet die Rechte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen übermässig stark und wäre auch aus der Sicht der Mehrheit der Kommission nicht vereinbar mit einem geöffneten Strommarkt. Entsprechend beantragt die Mehrheit der Kommission, in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 mit wenigen Ergänzungen dem Bundesrat zu folgen und konsequenterweise die vom Nationalrat eingefügten Absätze 5, 6 und 7 zu streichen. |
| | | Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Dritte Sitzung 02.03.16 08h00 13.074: In |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|
| | | Artikel 17 geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Strittig ist heute einzig Absatz 3, welcher definiert, wie der ""sichere Hafen"" aussehen soll, welchen wir den dezentralen Produzenten bieten, weil sie keine Marktmacht haben. Es geht also um den Preis, welcher ein Netzbetreiber einem Produzenten als Mindestpreis bezahlen muss, wenn er den Strom abnimmt, falls der Produzent den Strom auf dem Markt nicht zu einem höheren Preis verkaufen kann. Der Bundesrat wollte sich für diesen Preis am Spotmarkt orientieren. Der Nationalrat hat ein gegenüber dem Bundesrat grosszügigeres Modell mit anderer Konzeption vorgeschlagen, welches sich am Endkundenpreis orientiert. Der Ständerat hat als - wie die Kommission nach langer Debatte dann befand - fairen Kompromiss vorgeschlagen, dass die Netzbetreiber denjenigen Preis zu bezahlen haben, den sie aktuell durchschnittlich hätten, wenn sie sonst wo gleichwertige Elektrizität beziehen würden. Der Preis richtet sich also nach den vermiedenen Kosten - so ist es beschrieben. Diese Version des Ständerates obsiegte gegenüber der Version des Bundesrates, dem Minderheitsantrag Schilliger, mit 13 zu 12 Stimmen. |
| Art. 14 Anlagenleistung 1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten DC - Spitzenleistung des Solarstromgenerators 2 Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916. 3 Die Leistung von Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen bemisst sich nach der Nennleistung des Stromgenerators. | Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die <u>mittlere mechanische</u> Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916. | Zu Abs. 2: Präzisierung |
| 2. Abschnitt: Eigenverbrauch | | |
| Art. 15 Ort der Produktion Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Pro- | Der Ort der Produktion umfasst alle Produktionsanlagen und | Die vorgeschlagene Regelung zum Ort der Produktion bietet so- |
| duktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. | Endverbraucher, die sich hinter einem Anschlusspunkt an das Verteilnetz befinden. Für bestehende Anschlussanlagen gemäss Art. 3a Abs. 3 StromVV ist die Anschlusssituation vor dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ausschlaggebend. Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. | wohl Netzbetreibern als auch Eigenverbrauchern keine nachvollziehbaren Rahmen für einen Zusammenschluss. In der Zusammenschau mit der geplanten Änderung in Art. 3a StromVV wird dem VNB vielmehr die Verantwortung für die Festlegung der räumlichen Grösse sowie die interne Funktionsfähigkeit des Zusammenschlusses übertragen. Dies ist von Seiten VNB nicht zu leisten. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind Parallelinfrastrukturen zu vermeiden. Daneben sind "Privatleitungen", welche sich im |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|
| | | rechtsfreien Raum z.B. über Strassen und zur Überbrückung zwischen Grundstücken aufgebaut werden, auch aus Sicherheitsaspekten zu vermeiden. Im Weiteren kann es nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, die Grösse von Eigenverbrauchsgemeinschaften und somit die Anzahl Endverbraucher, die keinen Schutz durch die rechtlichen Vorgaben des StromVG erfahren, nicht detailliert zu definieren. |
| | | Der Vorschlag des VSE zur Definition des Orts der Produktion orientiert sich an der aktuellen Vollzugshilfe des BFE. Daneben wird diese Abgrenzung auch der Intention des Gesetzgebers, die räumliche Dimensionierung des Eigenverbrauchs nicht willkürlich auszudehnen, sondern vielmehr die Messung innerhalb des Zusammenschluss dieser zu überlassen, gerecht. |
| | | Die Regelung hat zur Folge, dass in die bestehende Infrastruktur nur in Ausnahmefällen und gegen Kompensation eingegriffen wird. Dies steht im Einklang mit der Forderung im Erläuternden Bericht, dass "das Recht auf Eigenverbrauch und auf Zusammenschluss zum Eigenverbrauch durch einen entsprechenden Leistungsbau des Netzbetreibers in grundsätzlicher Weise untergraben würde". Ein Leitungsbau, dem unterstellt wird, dass er Eigenverbrauch verhindert, ist erst nach Inkrafttreten der Eigenverbrauchsregelung möglich und betrifft somit nur Neuanschlüsse. Bei Neuanschlüssen legt der Netzbetreiber den Anschlusspunkt auf der Basis von technischen und wirtschaftlichen Kriterien fest. Hierbei sind die Prinzipien des Netzausbaus zu beachten, wie die Vermeidung von parallelem Leitungsbau und die Vermeidung von Querung von öffentlicher Infrastruktur (Strassen). Dies berücksichtigend, kann der Wunsch des Anschlussnehmers, Eigenverbrauch über mehrere Parzellen bzw. Gebäudeeinheiten umzusetzen, umgesetzt werden. |
| Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt. | Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung der Anlage am Ort der Produktion bei mindestens 30 40 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität Anschlussleistung am Messpunkt | Umsetzung dieses Ziels gestaltet sich in der Praxis komplex und bringt erhebliche Probleme und Rechtsunsicherheiten mit sich. |
| | gemäss Art. 18 EnG liegt. | Die vom Gesetzgeber vorgesehene Behandlung von Eigenverbrauchsgemeinschaften als ein einziger Endverbraucher ist insofern problematisch, als sie das Bündelungsverbot für Eigenverbrauchsgemeinschaften aufhebt und das Wahlrecht der Konsumenten beschneidet. Sie untergräbt damit das politisch austarierte Konzept einer zweistufigen Marktöffnung und steht im Widerspruch zum Recht der Endverbraucher auf Grundversorgung. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|
| | | Der tiefe Schwellenwert in Art. 16 EnV von 10 % führt nun dazu, dass ein grösserer Zusammenschluss dank einer Kleinanlage das Recht auf Marktzugang erhalten kann: Bei einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh und durchschnittlichen Bezugsdauern von ca. 2000 Stunden pro Jahr ist eine Anschlussleistung von 50 kW notwendig. Gemäss Verordnungsvorschlag würde somit eine PV-Anlage mit 5 kWp ausreichen. Bei einem Verbrauch von 100'000 kWh, was bereits bei einem Zusammenschluss von einigen Gewerbekunden der Fall ist, kann eine für ein (kleines) Einfamilienhaus passende Anlage von 5 kWp klar nicht als ausreichend angesehen werden, zumal dadurch das Recht auf Marktzugang erlangt wird. Die Schwelle ist deshalb von 10% auf 30% anzuheben. Am Ort der Produktion können sich mehrere Anlagen befinden. Der Wortlaut wird entsprechend angepasst. Zudem wird «maximale Netzanschlusskapazität» durch den Wortlaut des Energiegesetzes ersetzt. |
| Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern 1 Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilsmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität. | Art. 17 Zusammenschluss mit Teilnahme Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern 1 Die Teilnahme von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern an einem Zusammenschluss von Grundeigentümern zum Eigenverbrauch ist in einem Vertrag schriftlich zu regeln. 2 1 Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Nehmen Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an einem Zusammenschluss von Grundeigentümern zum Eigenverbrauch teil an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilsmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität. | In Artikel 17 und 19 sind einige Anpassungen notwendig, um klarzustellen, dass Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter nicht dem Zusammenschluss angehören. Diese Präzisierung ist insofern wichtig, als die Zusammenschlüsse üblicherweise als einfache Gesellschaften organisiert sein werden, in welcher Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft haften. Dies ist Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern nicht zuzumuten. Zu regeln wären ausserdem die Pflichten von Zusammenschlüssen, z.B. eine Genehmigung der Verträge gemäss Abs. 1 und der Tarife gemäss Abs. 6 durch die ElCom. |
| 2 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen: a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung. | 3 2 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen: a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung. | Zu Abs. 3: Die Forderung nach Verursachergerechtigkeit bietet keinen erkennbaren Mehrwert und kann bei sehr enger Auslegung dazu führen, dass komplizierte Messeinrichtungen notwendig werden. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| 3 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten: a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt; b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung; c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts. | 4 3 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten Der Vertrag gemäss Abs. 1 hält mindestens fest: a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt; b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung; c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts. | |
| 4 Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 nicht einhält. Sie haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen. | 5 4 Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich Bei einem Mieterinnen- oder Mieterwechsel tritt die neue Mieterin, der neue Mieter oder die neue Pächterin, der neue Pächter automatisch in den Vertrag ein. Der Vertrag kann nur beendet werden, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 und 3 nicht einhält. Sie Die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen. | Zu Abs. 5: Unklar ist, wie dieser Artikel im Zusammenhang mit Art. 17, Abs 3 EnG, gesehen werden muss: Art. 17, Abs 3 EnG: Sie [die Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter] behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG. Wir bitten um eine Erklärung seitens BFE. |
| 5 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit. | 6 5-Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächterinnen und Pächter zuständig sind, sind verpflichtet von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit. Vorbehalten bleiben anderweitige spezialgesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Mietrecht. | Zu Abs. 6: Die an Zusammenschlüssen beteiligten Mieter sollen einen gewissen Schutz geniessen. Insbesondere grössere Zusammenschlüsse sollten in die Pflicht genommen werden, Tarife transparent auszuweisen. |
| Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch | | |
| 1 Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss. | Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den am Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss. | Zu Abs. 1: Wie bisheriger Wortlaut. Die Einwirkungen können sich auch auf andere Elemente auswirken. |
| 2 Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in die- ses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln. | Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, ist dies dem Netzbetreiber drei Monate vor Inbetriebnahme oder bei Wechsel der Betriebsart zu melden. Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der | Zu Abs. 2: Abs. 2 ist technisch nicht umsetzbar. Die Frage, ob die Stromqualität einer Rückspeisung bei einer Kombination von Erzeugungsanlage, Verbrauch und Speicher identifiziert werden kann, wurde von der AG Speicher des VSE verneint. Aus diesem Grund spricht sich der VSE gegen eine eventuelle Befreiung vom Netznutzungsentgelt für gespeicherte und zurückgespiesene Energie bei Mischformen aus. Eine Vergütung der rückgespiesenen Energie aus Mischformen differenziert nach Stromqualität ist |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|
| | vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln. 2bis Der Netzbetreiber legt in diesen Fällen die für die Abrechnung der Netznutzung und Energie sowie zur Ausstellung von HKN notwendigen Messkonzepte und Messgeräte fest. Der Netzbetreiber ist für alle Messsysteme zur netzseitigen Abrechnung zuständig. Diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. 2ter Die Netzbetreiber erlassen transparente Richtlinien zu den Messkonzepten und sachgerechten Abrechnungen. Sämtliche Energieflüsse müssen hierbei einer Stromqualität zugeordnet werden. | aus dem gleichen Grund nicht möglich. Eine Vergütung von Mischformen muss aufgrund der Daten an der Übergabestelle mit einer einzigen definierten Stromqualität geregelt werden. Der Absatz ist folglich komplett zu überarbeiten. Weiter ist klarzustellen, dass Messsysteme zur netzseitigen Abrechnung in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers fallen. Denn werden Messgeräte, die der Abrechnung von Netznutzung und Energielieferung aus dem Verteilnetz dienen sowie für Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse relevant sind, nicht vom Netzbetreiber betrieben, kommt dies einer Liberalisierung des Messwesens gleich und widerspricht somit den Vorgaben des StromVV bzw. der grundsätzlichen Verantwortung des Netzbetreibers für diese Prozesse. |
| 3 Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV phasensaldierend zu betreiben. | 3 Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV <u>saldierend über alle Phasen</u> phasensaldierend zu betreiben. | Zu Abs. 3: Präzisierung, damit klar ist, dass die Messmethode A (Ferrarisprinzip) verwendet wird. |
| Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber 1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen oder wieder darauf verzichten wollen. 2 Ebenfalls je drei Monate im Voraus haben sie dem Netzbe- | 1 ^{bis} Sie haben dem Netzbetreiber mitzuteilen, wer den Zusammenschluss gegen Aussen vertritt. | Zu Abs. 1 ^{bis} : Vgl. Kommentar zu Art. 19 Abs 1. |
| treiber die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zusammen mit den am Zusammenschluss teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses mitzuteilen. | | |
| 3 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen. | 3 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine allfällige Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen. | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| 4 Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen. Die dem Netzbetreiber dabei anfallenden Kosten hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. | 4 Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder Teilnehmer des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung soweit möglich umgehend-sicherzustellen. Die Alle dem Netzbetreiber dabei anfallenden Kosten, insbesondere für die Bereithaltung der Versorgung, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Dies gilt auch bei der Auflösung des Zusammenschlusses oder beim Beendigung der Teilnahme einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters. | Zu Abs. 4: Die Sicherstellung der Versorgung der Verbrauchsstätten im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist dem Netzbetreiber nicht in jedem Fall möglich. Sie ist u.a. abhängig von der Anschlussleistung am Messpunkt, welche nicht mehr auf die vollständige Versorgung der Verbrauchsstätten aus dem öffentlichen Netz ausgerichtet sein muss. |
| 5 Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt, hat dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen. | 5 Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt <u>und eine Anlage > 10 kVA besitzt</u> , hat dem Netzbetreiber <u>BFE zu statistischen Zwecken</u> die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen. | Zu Abs. 5: Der Netzbetreiber benötigt diese Angaben nicht. Eine Meldepflicht auch für sehr kleine Anlagen bringt keinen nennenswerten Mehrwert und führt zu unnötigem Aufwand sowohl für die Produzenten als auch für die Stelle, welche die Daten zu sammeln hat. |
| 5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien sowie Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken | | |
| Abschnitt: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen | | |
| Art. 20 Ausschreibungen | | |
| Das BFE schreibt jährlich befristete Effizienzmassnahmen im Strombereich (Stromeffizienzmassnahmen) wettbewerblich aus. Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen. | 2 Streichen | Zu Abs. 2: Das formulierte Ziel, dass eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien erreicht werden soll, ist zu streichen. Die wettbewerblichen Ausschreibungen sollen technologieneutral Effizienzmassnahmen mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis fördern. Ziel der wettbewerblichen Ausschreibungen ist es, Effizienzgewinne zu realisieren und nicht, neue Technologien zu fördern. In Art. 32 EnG ist geregelt, welche Massnahmen durch Wettbewerbliche Ausschreibungen unterstützt werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso in der Verordnung ein Teil der Massnahmen explizit nochmals aufgeführt wird. Dass ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt wird, ist in Art. 22 Abs. 2 geregelt. Art. 20 Abs. 2 kann somit komplett gestrichen werden. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|
| Art. 21 Teilnahmebedingungen | | |
| 1 Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest. Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen und Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen. | 1 Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetze notwendig ist. Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen und Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen. | Zu Abs. 1: Die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibeverfahren sollten nur dann angepasst werden, wenn dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetzen notwendig ist. Die heute praktizierte jährliche Anpassung der Bedingungen führt für die teilnehmenden Unternehmen zu unnötigen Unsicherheiten und verhindert eine effiziente Abwicklung für die teilnehmenden Unternehmen. Ziel der wettbewerblichen Ausschreibungen ist die Förderung der Energieeffizienz und nicht die Förderung einer bestimmten Technologie. Entsprechend sollten die wettbewerblichen Ausschreibungen technologieneutral ausgestaltet sein. |
| 2 Wer an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnimmt, kann mit demselben Projekt oder Programm nur einmal pro Ausschreibungsjahr an den wettbewerblichen Ausschrei- bungen teilnehmen. | 2 Streichen | Zu Abs. 2: Die Sperrfrist von einem Jahr ist willkürlich. Unternehmen, welche beispielsweise mit einem angepassten Projektantrag zeitnah ein einer weiteren Ausschreibung teilnehmen möchten, werden in der Umsetzung von Effizienzmassnahmen behindert. |
| Art. 22 Berücksichtigung und Auswahl | | |
| Für Förderbeiträge werden nur Projekte und Programme berücksichtigt, die: a. die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfüllen; b. ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden. | | |
| 2 Die Projekte und Programme mit der besten Kostenwirksamkeit (Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag. | 2 Die Projekte und Programme mit der besten Effizienz Kestenwirksamkeit (Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag. | Zu Abs. 2: In der Praxis führt der Absatz 2 dazu, dass ein Teil der Kosten für die Umsetzung von Programmen von den Programmträgern übernommen werden müssen. Denn vor allem dadurch wird eine geringere Kostenwirksamkeit erreicht. Mit Abs. 1 lit. b sollen Mitnahmeeffekte verhindert werden. Doch insbesondere bei den Projekten führt dieser Absatz in Kombination mit dem Absatz 2 zu Widersprüchen, welchen die Unternehmen nicht verstehen. Das Projekt soll eine gute Kostenwirksamkeit haben, darf aber nicht wirtschaftlich sein bzw. ohne Fördergelder nicht realisiert werden. Jedes Unternehmen interpretiert Wirtschaftlichkeit aber anders. Hier braucht es eine Definition der Wirtschaftlichkeit. Diese sollte für Projekte und Programme gleich sein soll wie bei anderen Bundes-Instrumenten z.B. der Zielvereinbarung (4 Jahre Payback-Zeit). Oberstes Ziel muss die Umsetzung von möglichst vielen Stromeinsparprojekten sein, zu möglichst tiefen Kosten für die Allgemeinheit. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|
| Art. 23 Auszahlung 1 Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht, so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt. 2 Bei länger dauernden Projekten und Programmen können Zahlungen geleistet werden, bevor die Massnahmen vollständig umgesetzt sind, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht werden. Wird ein Zwischenziel nicht erreicht, so können weitere Förderbeiträge verweigert werden. 3 Wer einen Förderbeitrag zugesprochen erhalten hat, muss dem BFE und den mit dem Vollzug betrauten Stellen die zur Überprüfung des Stromeffizienzgewinns nötigen Daten zur Verfügung stellen und Zugang zu seinen Anlagen gewähren. | Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht , so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt | Zu Abs. 1: Wird die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht, bedingt dies aufwendige Messungen, welche das Projekt oder Programm zusätzlich verteuert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Programms verschlechtern. Dies läuft dem Grundgedanken zuwider, dass Projekte und Programme mit einem möglichst guten Kosten-Nutzen-Verhältnis gefördert werden sollen. In der Praxis sind solche Vorher- / Nachher-Messungen kaum verhältnismässig realisierbar, da der Stromverbrauch von diversen Faktoren beeinflusst wird. Mit der Eingabe des Projekts kann ja die Wirksamkeit des Projekts dargelegt werden. |
| Art. 24 Auswertung und Publikation 1 Das BFE wertet die geförderten Projekte und Programme aus insbesondere in Bezug auf: a. Trägerschaft; b. Kurzbeschrieb; c. erwartete und realisierte Stromeinsparung; d. die Fördermittel pro eingesparte Kilowattstunde (Kostenwirksamkeit). 2 Es publiziert die Ergebnisse der Auswertungen jährlich. | | |
| 3 Nach Abschluss eines Projekts respektive eines Programms publiziert es die erzielte Stromeinsparung. 4 Es kann die von Projekt- und Programmträgern eingereichten Eingaben sowie die verfassten Zwischen- und Schlussberichte unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses publizieren. | 3 Streichen 4 Streichen | Zu Abs. 3: Die Publikation der erzielten Stromeinsparung ist bereits durch Art. 24 Abs. 1 und 2 gegeben. Zu Abs. 4: Insbesondere die Schlussberichte sind sehr detailliert und erlauben Rückschlüsse auf unternehmensspezifische Strategien bei der Planung von Projekten und Programmen. Es ist daher davon abzusehen, diese zu publizieren. |
| 2. Abschnitt: Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien | 2. Abschnitt: Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien <u>für Strom- und Wärmeproduktion</u> | Im CO2-Gesetz wird von Geothermie für die Wärmeproduktion gesprochen, in der EnV nur von Geothermie. In der EnV ist explizit zu erwähnen, dass Strom und Wärme möglich sind. |
| Art. 25 Anspruchsvoraussetzungen und Gesuch 1 Geothermie-Erkundungsbeiträge können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|
| 2 Geothermie-Garantien können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 2 erfüllt. 3 Das Gesuch ist dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist. | 3 Das Gesuch ist dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist . | Zu Abs. 3: Meist braucht es für Finanzbeiträge die Zusage des BFE für Fördergelder und die Finanzierung kann daher erst gesi- chert werden, wenn diese erteilt ist. |
| Art. 26 Prüfung des Gesuchs und Entscheid | | |
| Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei. Das Expertengremium begutachtet das Gesuch und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung ab. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen. Das Verfahren richtet sich für die Geothermie-Erkundungsbeiträge nach Anhang 1 Ziffern 3 und 4 und für die Geothermie-Garantie nach Anhang 2 Ziffer 3. Sind die Voraussetzungen für die Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags oder einer Geothermie-Garantie gegeben, so schliesst der Bund mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 29 festzuhalten. | | |
| Art. 27 Reihenfolge der Berücksichtigung | | |
| Stehen aus dem Netzzuschlagsfonds nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfülle die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit. Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das Gesuch am frühesten eingereicht wurde. | | |
| Art. 28 Auszahlung der Geothermie-Garantie | | |
| Die Geothermie-Garantie wird auf Gesuch hin ausbezahlt, wenn ein Projekt als Teil- oder Misserfolg beurteilt wird. Bei einem Teilerfolg wird sie anteilsmässig ausbezahlt. | | |
| Art. 29 Rückforderung | | |
| 1 Für die Rückforderung der Erkundungsbeiträge und der Geothermie-Garantien sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG) sinngemäss anwendbar. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|---|
| 2 Das BFE kann zudem Erkundungsbeiträge zurückfordern, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, die die Förderung im Nachhinein als unnötig erscheinen lassen. 3 Wird mit einer anderweitigen Nutzung des Vorhabens ein Gewinn erzielt, kann das BFE die Rückzahlung der ausbezahlten Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien verfügen. 4 Das BFE ist vor einer anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über: a. die geplante Art der Nutzung; b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft; c. allfällige Gewinne und deren Umfang. | | |
| 3. Abschnitt: Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen | | |
| Art. 30 Gesuch | | |
| Der Inhaber einer Wasserkraftanlage kann für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder nach Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen. Das Gesuch ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 SuG). Die Anforderungen an das Gesuch richten sich nach Anhang 3 Ziffer 1. | 2 Das Gesuch ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 SuG) . | Zu Abs 2: Die Finanzierung der Massnahmen soll nicht als Subvention taxiert werden. |
| Art. 31 Meldung und Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden | | |
| Nach Eingang des Gesuchs meldet die kantonale Behörde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgehend: das Datum der Gesuchseinreichung; den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; die Art der Massnahmen; die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten; den voraussichtlichen Termin für das Ende der Umsetzung der Massnahmen; Angaben über allenfalls vorgesehene Gesuche um Teilzahlungen an die Massnahmen. Die kantonale Behörde beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und leitet es mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|
| 3 Ist das Gesuch nicht vollständig, so informiert sie das BAFU umgehend darüber. Sie informiert das BAFU erneut, sobald die zur Vollständigkeit des Gesuchs notwendigen Unterlagen nachgereicht wurden. | | |
| Art. 32 Zusicherung der Entschädigung | | |
| Das BAFU beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab. Sind die Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, so sichert das BAFU dem Inhaber der Wasserkraftanlage die Ent- schädigung zu und legt die voraussichtliche Höhe der Ent- schädigung fest. | | |
| 3 Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar. | 3 Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemässe anwendbar. | Zu Abs. 3: Bereits erhaltene Bescheide und getätigte Investitionen basieren auf dem Vertrauen, dass sämtliche Kosten übernommen werden. Mehrkosten, die in der Regel nicht durch das Kraftwerksunternehmen verursacht werden, müssen gemäss Gesetz ebenfalls bezahlt werden. Eine erneute Prüfung ist deshalb nicht sinnvoll und schwächt die Rechtssicherheit. |
| Art. 33 Auszahlungsplan | | |
| Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. | Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. Verzögerte Auszahlungen aufgrund eines Auszahlungsplanes werden mit einem Verzugszins gemäss Artikel 104 Absatz 1 Obligationenrecht ausbezahlt. | Zu Abs. 1: Die Konsequenzen der aktuellen Formulierung sind schwer abschätzbar. Bei einer verzögerten Auszahlung ist ein Verzugszins von 5% zu zahlen. Irgendwann wird der Zeitpunkt kommen, an welchem nicht mehr alle Projekte finanziert werden können. Daher ist es von Vorteil, dazu bereits eine Regelung in der EnV zu haben. |
| 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend. | | daza porono dino rregorang in der zirv za napori. |
| Art. 34 Auszahlung der Entschädigung und Rückforderung | | |
| 1 Der Inhaber der Wasserkraftanlage hat nach Umsetzung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten einzureichen. | | |
| 2 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3. | 2 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3. <u>Bei Kraftwerksbauten, die gleichzeitig einen Sanierungseffekt haben, orientiert sich die Kostenbeteiligung an den finanziellen Aufwendungen für eine vergleichbare, theoretisch realisierbare Massnahme.</u> | Zu Abs. 2: Die Möglichkeit zur Finanzierung eines virtuellen Projektes soll in die Verordnung aufgenommen werden. |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|
| 3 Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen. | 3 Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen (SR 730.014.1). | Zu Abs. 3: Verweis auf 730.014.1, Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, um Unklarheiten auszuräumen. |
| 4 Die kantonale Behörde beurteilt die Zusammenstellung der entstandenen Kosten hinsichtlich Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter. 5 Das BAFU beurteilt die Zusammenstellung der Kosten, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und verfügt die Entschädigung. 6 Es fordert allenfalls zu viel bezahlte Entschädigungen zurück. | | |
| Art. 35 Teilzahlungen | | |
| Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist. Die kantonale Behörde beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter. Das BAFU beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und führt die Teilzahlungen aus. | Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teil- zahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist. Teilen von der verschend fortgeschritten ist. Teilen von der verschritten ist. Teilen von der verschritten ist. Teilen | Zu Abs. 1: Bereits laufende Projekte dürfen zwecks Rechtsgleichheit nicht von der Möglichkeit von Teilzahlungen ausgeschlossen werden. Es gibt Finanzierungsbescheide aus einer Zeit, in der Teilzahlungen nicht möglich waren (z.B. Gemeinschaftskraftwerk Inn). In diesen Bescheiden ist keine Teilzahlung vorgesehen, was zu einer Diskriminierung führen würde. Alternativ könnte man den Absatz ergänzen: "Sofern die Zusicherung für eine aufwendige Sanierungsmassnahme vor dem xx.yy.20zz gewährt wurde, kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage auch ein Gesuch um Teilzahlungen stellen, wenn dies im Entscheid nicht vorgesehen ist." Die erste Variante ist zu bevorzugen. Und falls die Kasse leer ist, kann das Gesuch immer noch abschlägig beantwortet werden. |
| Art. 36 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes | | |
| Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar. | Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinn- gemäss anwendbar. Eine Zusatznutzung zu einer Sanie- rungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechen- baren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. | Bei Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen handelt es sich nicht um Subventionen. Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. |
| Kapitel: Netzzuschlag Abschnitt: Erhebung und Verwendung | | |
| Art. 37 Erhebung 1 Der Netzzuschlag beträgt 2,3 Rappen/kWh. 2 Die Vollzugsstelle erhebt den Netzzuschlag mindestens | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| vierteljährlich und legt ihn unverzüglich in den Netzzu- schlagsfonds ein. 3 Ergibt sich aufgrund der Regelung von Artikel 38 EnG eine Änderung des Mittelbedarfs von mindestens 0,05 Rap- pen/kWh, stellt das UVEK dem Bundesrat Antrag auf eine entsprechende Neufestlegung des Netzzuschlags. Es gibt im Antrag an, wie sich der Zuschlag voraussichtlich auf die einzelnen Verwendungsarten verteilt. | | |
| Art. 38 Verwendung | | |
| Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilsmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten. Die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen, für die Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigungen nach Artikel 34 EnG werden ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Bei den übrigen Verwendungsarten mit einem gesetzlichen Höchstanteil kommt für die Zuteilung der Mittel Absatz 1 zur Anwendung. | | |
| 2. Abschnitt: Rückerstattung | | |
| Art. 39 Anspruchsberechtigung | | |
| Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 EnG überwiegend eine ihr oder ihm ge- setzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrages. Die Grossforschungsanlagen, für die nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann, sind in Anhang 4 aufgeführt. Das UVEK kann diesen Anhang anpassen. | | |
| Art. 40 Massgeblicher Zeitraum | | |
| Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher Anspruch auf Rückerstattung hat oder nicht, beurteilt sich jeweils in Bezug auf ein volles abgeschlossenes Geschäftsjahr. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|
| Art. 41 Zielvereinbarung | | |
| Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen. Die Zielvereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren mit Beginn am 1. Januar. Sie muss jedes Geschäftsjahr, für das die Rückerstattung beantragt wird, vollständig umfassen. | | |
| 3 Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten. | Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten. | Zu Abs. 3: Der VSE erachtet Verminderungsverpflichtungen als ein zielführendes Instrument, um die Energieeffizienz zu steigern. Die Gesetzgebung sollte daher so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung abschliessen. Eine lineare Ausgestaltung der Erhöhung der Energieeffizienz bietet gegenüber den heute üblichen Massnahmenzielen keinerlei Vorteile und verkennt die Realitäten in den Unternehmen: Oft sind zu Beginn der Zielvereinbarung Vorarbeiten notwendig und die Effizienzgewinne stellen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Es ist unsinnig, die Erfüllung einer Zielvereinbarung mit einer solchen administrativen Hürde zu erschweren und damit die Attraktivität der Zielvereinbarungen zu senken, insbesondere, da sie in keiner Weise dazu führt, die Effizienzgewinne über den Zeitraum der Zielvereinbarung gesehen zu steigern. |
| 4 Die Zielvereinbarung ist eingehalten, wenn die Energieeffizienz während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt. | | |
| Art. 42 Berichterstattung | | |
| Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein. Der Bericht weist die im Zusammenhang mit der Zielverein- barung relevanten Daten des Kalenderjahres aus und stellt sie den Daten der Vorjahre gegenüber. Er enthält mindes- ten fellende Angeben. | | |
| tens folgende Angaben: a. den Gesamtenergieverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte; b. die umgesetzten Energieeffizienzmassnahmen und de- | | |

VSE, 27.4.2017 23/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|--|
| ren Wirkung; c. die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte; d. die vorgesehenen Korrekturmassnahmen, wenn das für das betreffende Jahr festgelegte Energieeffizienzziel nicht erreicht wurde, und eine Begründung, warum dieses Ziel nicht erreicht wurde. 3 Das BFE kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung benötigt. | | |
| Art. 43 Anpassung der Zielvereinbarung | | |
| Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen. Es prüft die Anpassung in jedem Fall, wenn: die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt; und die Abweichung vom Energieeffizienzziel darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde, wesentlich geändert haben und die Änderung nicht bloss vorübergehender Natur ist, namentlich bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Struktur oder der Geschäftstätigkeit der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers. Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat das BFE umgehend zu informieren, wenn sich Tatsachen ändern, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde. Eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem sich die Änderung ausgewirkt hat. | | |
| 3. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung | | |
| Art. 44 Gesuch | | |
| Das Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen. Es hat folgende Nachweise und Unterlagen zu enthalten: a. den Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 45; | | Zu Abs. 1: Die Gesetzgebung sollte so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der CO2-Emissionen abschliessen. Die aufwändigen und bürokratischen Prozesse, die heute Unternehmen am Abschliessen einer Zielvereinbarung hindern, müssen vereinfacht werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Anforderungen für Zielvereinbarungen gemäss CO2-Gesetz |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|--|
| b. den Bericht der Revisionsstelle zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision; c. den Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46; d. den Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und des dafür entrichteten Netzzuschlags sowie die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46. 3 Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG hat das Gesuch in Abweichung von Absatz 2 nur Folgendes zu enthalten: a. den Nachweis der Strommenge, die sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für den Betrieb der betreffenden Grossforschungsanlage nach Anhang 4 bezogen haben; und b. den dafür entrichteten Netzzuschlag. | | mit den Zielvereinbarungen gemäss Energiegesetz harmonisiert werden. Die in Art. 44 genannten Fristen sind weiterhin nicht mit jenen für Zielvereinbarungen gemäss CO2-Gesetz harmonisiert. Dies gilt es anzupassen. |
| Art. 45 Bruttowertschöpfung Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1. Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde. Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 zu berechnen. | | |
| Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag 1 Die Elektrizitätskosten, die bezogene Strommenge und der dafür entrichtete Netzzuschlag sind auf der Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln. 2 Als Elektrizitätskosten gelten die dem Unternehmen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem | | |

VSE, 27.4.2017 25/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| anderen Dritten in Rechnung gestellten Kosten für Stromlieferung, Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich Netzzuschlag und ohne Mehrwertsteuer. | | |
| Art. 47 Prüfung des Gesuchs | | |
| Das BFE entscheidet über den Anspruch auf Rückerstattung gestützt auf das Gesuch um Rückerstattung und den Bericht, der über die Umsetzung der Zielvereinbarung Auskunft gibt. Liegt dem BFE noch kein Bericht vor, der über das volle Geschäftsjahr Auskunft gibt, und zeichnet sich ab, dass die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, so kann das BFE mit dem Entscheid zuwarten, bis der nächste Bericht eingereicht und ausgewertet ist. | | |
| Art. 48 Jährliche Auszahlung | | |
| Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so wird der Rückerstattungsbetrag unter Anrechnung allfälliger monatlicher Auszahlungen innert zweier Monate nach Gut- heissung ausbezahlt. Bei teilweiser Rückerstattung richtet sich die Berechnung des Betrags nach Anhang 6 Ziffer 1. Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst. | | |
| Art. 49 Monatliche Auszahlung | | |
| Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher kann beim BFE ein Gesuch um monatliche Auszahlung für das lau- fende Geschäftsjahr stellen. Dieses Gesuch gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre. Es muss die Angaben und Unterlagen nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a, c und d enthalten, soweit diese nicht bereits mit dem Gesuch um Rückerstattung eingereicht wurden. Im Fall der monatlichen Auszahlung werden jeweils 80 Pro- | | |
| zent des im laufenden Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags ausbezahlt. Die Berechnung des Betrags der monatlichen Auszahlung richtet sich nach An- hang 6 Ziffer 2. | | |
| 3 Innert 30 Tagen nach Gutheissung des Gesuchs werden ausbezahlt: a. 80 Prozent des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags; b. der nach Absatz 2 berechnete Betrag für die Monate des laufenden Geschäftsjahres, die bis zur Gutheissung des Gesuchs verstrichen sind. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| 4 Das BFE kann die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen, wenn: a. sich die für deren Berechnung relevanten Parameter ändern; b. der Stromverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers im laufenden Geschäftsjahr erheblich von deren oder dessen Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abweicht. 5 Ändern sich die Parameter nach Absatz 4, insbesondere die bezogene Strommenge, so meldet dies die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem BFE umgehend. | | |
| Art. 50 Rückzahlung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge | | |
| 1 Ergibt die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung, dass der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher gestützt auf Artikel 49 zu viel ausbezahlt oder der Mindestbetrag nach Artikel 40 Buchstabe d EnG nicht erreicht wurde, so verfügt das BFE die Rückzahlung der für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge. | | |
| 2 Hält die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig ein, so verfügt das BFE die Rückzahlung sämtlicher während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlter Rückerstattungsbeträge (Art. 41 Abs. 3 EnG). | | |
| 3 Die zurückbezahlten Beträge fliessen in den Netzzuschlagsfonds zurück. Auf den Beträgen wird kein Zins erhoben. | | |
| Art. 51 Beizug Dritter | | |
| Das BFE kann Dritte namentlich mit den folgenden Aufgaben beauftragen: Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern; Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung; Unterstützung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung; Prüfung der anlässlich der Gesuchstellung gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit den beauftragten Dritten verpflichtet. Sie haben ihnen insbesondere sämtliche erforderlichen Unter- | | |
| lagen zur Verfügung zu stellen und ihnen während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|---|
| 7. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen | | |
| Art. 52 Gebäude 1 Die Kantone orientieren sich beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 45 Absatz 3 EnG an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen. 2 Als wesentliche Erneuerungen nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c EnG gelten insbesondere: a. die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems; b. energetische Sanierung von Gebäuden, die in Nahwärmenetze eingebunden sind, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. | | |
| Art. 53 Energieverbrauch in Unternehmen 1 Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden. 2 Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung, die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. 3 Es kann die Aufgaben nach Absatz 2 auf Gesuch eines Kantons auch übernehmen, wenn die Zielvereinbarung ausschliesslich für den Vollzug der kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet wird. 4 Es kann Dritte mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. | | Der VSE unterstützt es, wenn die Zielvereinbarungen des Bundes und der Kantone harmonisiert werden. |
| 8. Kapitel: Förderung 1. Abschnitt: Massnahmen | | |
| Art. 54 Information und Beratung 1 Der Bund kann die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen namentlich unterstützen: a. bei der Veröffentlichung von Dokumentationen, b. bei Medienbeiträgen; c. bei der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerben; | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|-----------|
| d. beim Einsatz von digitalen Medien für die Information und Beratung; e. beim Aufbau von Beratungsangeboten; f. bei der Durchführung von Beratungen. 2 Die Unterstützung dieser Tätigkeiten setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen. | | |
| Art. 55 Aus- und Weiterbildung | | |
| Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz und dieser Verordnung betraut sind, unterstützen, namentlich durch: Beiträge an Veranstaltungen der Kantone und Gemeinden oder Organisationen; Veranstaltungen, die das BFE durchführt. Er kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie mit Verbänden und Bildungsinstitutionen die berufliche Ausund Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen, namentlich durch: die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsangeboten; die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen; die Weiterbildung von Lehrkräften; die Entwicklung und den Unterhalt eines Informationssystems. Die Förderung individueller Aus- und Weiterbildung ist ausgeschlossen. | | |
| Art. 56 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte | | |
| Unterstützt werden können: Pilotanlagen und -projekte, die: der technischen Erprobung von Energiesystemen, - methoden oder -konzepten dienen, und in einem Massstab realisiert werden, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Daten erlaubt. Demonstrationsanlagen und -projekte, die: dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktnahen Umfeld dienen, und eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien oder -lösungen ermöglichen. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|-----------|
| kanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen und den Energiedialog in der breiten Bevölkerung unterstützen. | | |
| 2. Abschnitt: Globalbeiträge | | |
| Art. 57 Allgemeine Voraussetzungen | | |
| 1 Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur: a. Information und Beratung (Art. 47 EnG); b. Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG); c. Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG). | | |
| 2 Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:a. das betreffende Programm auf kantonalen Rechtsgrund- | | |
| lagen beruht; b. der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und c. der Kanton für das betreffende Programm nicht bereits anderweitig einen Beitrag des Bundes erhält. | | |
| Art. 58 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung sowie zur Aus- und Weiterbildung | | |
| Im Rahmen der Förderung kantonaler Programme zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48) können Globalbeiträge insbesondere gewährt werden für: a. Dokumentationen und Medienarbeit; b. Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe; c. Kurse und Schulungen; d. Objekt- und Prozessberatungen; e. Analysen. | | |
| Art. 59 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung | | |
| Im Rahmen der Förderung kantonaler Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für: öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone; Anlagen, die fossile Energien verbrauchen. | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| 3 Globalbeiträge können auch an Investitions- und Marketing- programme gewährt werden, die der Erhöhung der Be- kanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 des Gesetzes dienen. | | |
| Art. 60 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht | | |
| Die Kantone schreiben in ihren Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) vor, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden nur unterstützt werden, wenn ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) mit Beratungsbericht vorliegt. Für Gebäude und Liegenschaften, für die kein GEAK erstellt werden kann, richten sich die Anforderungen an die Erstellung des Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht nach anerkannten technischen Normen. Für folgende bauliche Massnahmen an Gebäuden müssen die Kantone die Förderung nicht vom Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises abhängig machen: Sanierungen der Wärmedämmung, an die pro Gesuch ein Förderbeitrag von weniger als 10 000 Franken ausgerichtet wird; den Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch neue Gebäudetechnikanlagen; die Installation von thermischen Solarkollektoranlagen; die Installation von Wohnungslüftungen; Gebäudesanierungen mit fachgerechter Heizwärme- und Heizenergiebedarfsrechnung gemäss SIA-Normen; Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat; Neubauten; und h. Wärmenetzprojekte. | | |
| Art. 61 Berichterstattung | | |
| Die Kantone erstatten dem BFE bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme. Zu kantonalen Programmen zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über: a. die Anzahl und Art der durchgeführten Massnahmen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel; b. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) hat der Bericht angemes- | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|--------|-----------|
| sen Auskunft zu geben über: a. die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie; b. die mit dem Programm erwarteten und ausgelösten Investitionen unter Berücksichtigung allfälliger Mitnahmeeffekte; c. die vor Ort durchgeführten Stichproben über die korrekte Verwendung der über Globalbeiträge gesprochenen Mittel; d. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsanteilen sowie nach Förderbereichen und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Finanzhilfen; e. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. 4 Das BFE bestimmt die zur Beurteilung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufbereitung der Daten. 5 Dem BFE sind auf Verlangen die zur Beurteilung der Wirksamkeit notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen. 6 Das BFE kann die Daten zu statistischen Zwecken einsetzen und sie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen. | | |
| Art. 62 Kontrolle 1 Die Kantone kontrollieren und gewährleisten die korrekte Verwendung der Globalbeiträge. 2 Sie nehmen die Ergebnisse der Kontrolle in ihre Berichterstattung auf und bewahren die Unterlagen während 10 Jahren auf. 3 Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energieund Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch. 4 Das BFE kontrolliert stichprobenweise: a. die Ausführung einzelner Massnahmen; b. die Verwendung der Globalbeiträge; c. die Finanzbuchhaltung; d. die Gesuchprüfungspraxis; und e. die Qualitätskontrolle der Kantone. | | |
| 3. Abschnitt: Finanzhilfen an Einzelprojekte | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|
| Art. 63 Finanzhilfen an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte sowie an Feldversuche und Analysen | | |
| 1 Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern: diese der sparsamen und effizienten Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen; das Anwendungspotenzial und die Erfolgswahrscheinlichkeit genügend gross sind; diese der Energiepolitik des Bundes entsprechen; und d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und interessierten Kreisen bekannt gemacht werden. Für die Unterstützung von Feldversuchen und Analysen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b EnG) gelten diese Anforderungen | | |
| sinngemäss. 3 Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere: a. die Art des Vorhabens; b. die Nähe zum Markt; c. die finanzielle Situation der Gesuchstellenden; sowie d. das Potenzial zur Entfaltung nationaler Ausstrahlung des Projekts. | | |
| Art. 64 Finanzhilfen zur Energie- und Abwärmenutzung | | |
| Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) werden nur gewährt, wenn die Projekte: a. der Energiepolitik des Bundes und dem Stand der Technik entsprechen; b. die energiebedingte Umweltbelastung mindern oder die sparsame und effiziente Energieverwendung fördern; c. die Funktion der allenfalls genutzten Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen; und d. ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sind. | b. die energiebedingte Umweltbelastung mindern oder die sparsame effiziente <u>Gesamt</u> energieverwendung fördern; | Zu lit. b: Die Gesamtenergieverwendung impliziert Strom, Gas, Wärme und Kälte. Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind alle Energieträger notwendig. Eine nur einseitige Förderung eines oder nicht aller Energieträger ist nicht zielführend. |
| 4. Abschnitt: Verfahren | | |
| Art. 65 Inhalt der Gesuche 1 Die Gesuche um Globalbeiträge müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere: a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen; | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|-----------|
| b. die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits. 2 Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere: a. Name oder Firma der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; b. Liste der Kantone und Gemeinden, auf deren Gebiet die vorgesehenen Arbeiten geplant sind; c. Beschreibung, Zielsetzung, Beginn und voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Arbeiten; d. Kosten unter Angabe der Beiträge Dritter sowie des vom Bund erwarteten Beitrags. 3 Das BFE kann weitere Angaben und Unterlagen bezeichnen, die mit dem Gesuch einzureichen sind. | | |
| Art. 66 Einreichung der Gesuche 1 Die Gesuche um Globalbeiträge sind dem BFE bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. 2 Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 und 3 EnG sind dem BFE mindestens drei Monate vor Beginn der Projektausführung einzureichen 3 Das BFE legt in Richtlinien die weiteren Modalitäten fest. | | |
| Art. 67 Auswahl mittels wettbewerblicher Verfahren Wird eine Massnahme gestützt auf Artikel 49 Absatz 4 EnG in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt, so umfasst die Ausschreibung mindestens folgende Angaben: a. die thematische Umschreibung des Gegenstands der Förderung; b. die Frist zur Gesuchseinreichung; c. die Teilnahmebedingungen; d. die Kriterien für die Beurteilung und die Auswahl. | | |
| Art. 68 Stellungnahme der Kantone Das BFE unterbreitet Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte, die für die Kantone energiepolitisch oder energietechnisch von Bedeutung sind, dem betroffenen Standortkanton zur Stellungnahme. | | |
| Art. 69 Entscheid 1 Über Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte und über Gesuche um Globalbeiträge entscheidet das BFE innert | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|-----------|---|
| dreier Monate nach Eingang des Gesuchs. Ausnahmsweise kann es die Frist um maximal zwei Monate verlängern. 2 Für die Beurteilung der Gesuche kann es Sachverständige beiziehen. 3 Es orientiert die Kantone über den Entscheid über Finanzhilfen an Einzelprojekte, sofern dieser für den betreffenden Kanton von wesentlicher Bedeutung ist. 4 Es erstellt eine Übersicht über die zugesicherten Beiträge und Zahlungen. | | |
| 9. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit | | |
| Art. 70 1 Das UVEK ist befugt, im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur und der Nuklearenergie-Agentur der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 zur Zusammenarbeit in der Energieforschung abzuschliessen. 2 Es kann diese Kompetenz dem BFE und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen. | | |
| 10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung | | |
| Art. 71 Monitoring 1 Im Rahmen des Monitorings beobachtet das BFE insbesondere die folgenden Themenfelder: a. die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien; b. den Energie- und Elektrizitätsverbrauch; c. die Netzentwicklung; d. die Energieversorgungssicherheit; e. die Energiepreise und -ausgaben; f. energiebedingte Umweltauswirkungen; g. bedeutende technologische und internationale Entwicklungen im Energiebereich; h. die Auswirkungen und die Wirksamkeit der energiepolitischen Massnahmen. 2 Das BFE veröffentlicht die Ergebnisse der Untersuchung in der Regel einmal pro Jahr. 3 Das BFE beschafft die für das Monitoring erforderlichen Daten, soweit sie nicht den bestehenden Bundesstatistiken entnommen werden können, von anderen Bundesbehörden, den Kantonen und Gemeinden sowie von anderen ju- | Streichen | Es ist grundsätzlich nicht ersichtlich, warum das BFE einen solchen Aufwand betreiben muss. Umweltauswirkungen untersucht das BAFU, die Netzentwicklung die Swissgrid, Energiepreise und -ausgaben werden durch die ElCom überprüft. |

VSE, 27.4.2017 35/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|
| ristischen Personen des öffentlichen Rechts und verzichtet soweit möglich auf zusätzliche Direkterhebungen. | | |
| Art. 72 Bearbeitung von Personendaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, dürfen während zehn Jahren aufbewahrt werden. | Eventualiter: Art. 72 Bearbeitung von Personendaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, dürfen unter Vorbehalt kürzerer Fristen im Strafoder Administrativrecht während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden. | Es ist nicht ersichtlich, wie das BFE in den Besitz von straf- oder administrativrechtlichen Daten kommen soll, aber eine allfällig längere Aufbewahrungsfrist ist keinesfalls akzeptabel. |
| 11. Kapitel: Vollzug | | |
| Art. 73 Das BFE vollzieht diese Verordnung, soweit das Gesetz oder diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle zuweist. | Art. 73 Das BFE vollzieht diese Verordnung in Abstimmung mit den Kantonen, soweit das Gesetz oder diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle zuweist. | Es ist nicht ersichtlich, warum die Kantone nicht mehr berücksichtigt werden, zumal diese Bestimmung in der Vergangenheit keine Probleme bereitet hat und den föderalistischen Aufbau unseres Staates angemessen berücksichtigt hat. |
| 12. Kapitel: Vollzugsstelle | | |
| Art. 74 Budgetantrag | | |
| Die Vollzugsstelle budgetiert die voraussichtlichen Vollzugskosten und -einnahmen für jedes Kalenderjahr. Der Budgetierung liegt ein Leistungskatalog zugrunde; die Vollzugsstelle erstellt ihn nach Vorgaben des BFE. Das Budget ist so zu erstellen, dass die geplante Mittelverwendung nachvollziehbar ist. Es gibt, je aufgeteilt auf die einzelnen Vollzugsbereiche und unter Angabe der Vorjahreszahlen, insbesondere Auskunft über die: Personalkosten; Betriebskosten, aufgeteilt nach folgenden Unterpositionen: | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--------|-----------|
| 4 Der Budgetantrag für das folgende Kalenderjahr ist dem BFE jeweils bis zum 30. September zur Genehmigung vorzulegen. | | |
| Art. 75 Genehmigung und Leistungsauftrag | | |
| Das BFE prüft das Budget und gibt der Vollzugsstelle bei Bedarf die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Budget und der Leistungskatalog werden in einem Leistungsauftrag schriftlich festgelegt. Kommt dieser nicht bis zum 15. Dezember zustande, so legt das BFE dessen Inhalt durch Verfügung fest. Ändern sich die Umstände erheblich, so ist der Leistungs- auftrag anzupassen. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. | | |
| Art. 76 Abrechnung der Vollzugskosten | | |
| Die Vollzugsstelle legt dem BFE die Abrechnung der tatsächlichen Vollzugskosten eines Kalenderjahres jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zur Genehmigung vor. Sind die genehmigten Vollzugskosten höher als das im Leistungsauftrag festgelegte Budget, so veranlasst das BFE, dass der Vollzugsstelle der Differenzbetrag aus dem Netzzuschlagsfonds überwiesen wird; sind sie tiefer, so legt die Vollzugsstelle den Differenzbetrag unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein. | | |
| Art. 77 Rechnungslegung | | |
| Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und zusätzlich nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung zu erstellen. | | |
| Art. 78 Berichterstattung | | |
| Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben jeweils bis zum 15. Dezember. | | |
| 13. Kapitel: Strafbestimmungen | | |
| Art. 79 Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben d und g sowie Absatz 2 EnG wird bestraft, wer: | | |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrod | Bemerkung |
|--|--|---|
| Entwuri voin 1.2.2017 | Antrag | Demerkung |
| a. im Rahmen der Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung Angaben, die für die Festlegung der jährlichen Energieeffizienzziele sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 41); b. bei der Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung Angaben, die für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 42); c. im Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags oder im Gesuch um monatliche Auszahlung Angaben, die für die Beurteilung des Anspruchs auf Rückerstattung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 44 und Art. 49 Abs. 1). | | |
| 14. Kapitel: Schlussbestimmungen | | |
| Art. 80 Übergangsbestimmung zur Stromkennzeichnung | | |
| Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr 2018 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. | Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr 2019 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. Für mehrjährige Energielieferverträge, welche vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts für die gesamte Vertragsdauer. | Die Vorkalkulation für das Lieferjahr 2018, damit verbunden die Beschaffung der Herkunftsnachweise, erfolgt im 2017. Damit die Herkunftsnachweise für eine lückenlose Stromkennzeichnung bereits zum Zeitpunkt der Vorkalkulation einkalkuliert werden können, ist eine erstmalige Anwendung für das Lieferjahr 2019 möglich. |
| Art. 81 Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags | | |
| Für nicht rückerstattungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 erster Satz EnG, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, entfällt ab Inkrafttreten des EnG die Pflicht zur Einhaltung der Zielvereinbarung. | | |
| | Art. 81a Übergangsbestimmung zu bereits erteilten Zusicherungen von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen Bereits erteilte Zusicherungen von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen nach EnV 1998 bleiben unbeschränkt gültig. | Für Projekt-Bescheide nach der EnV 1998 muss eine Bestandesgarantie bestehen. |
| Art. 82 Aufhebung eines anderen Erlasses | | |
| Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben. | | |
| Art. 83 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. | | |

VSE, 27.4.2017 38/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|
| | | |
| Anhang 1 | | |
| Geothermie-Erkundungsbeiträge | | |
| 2 Anrechenbare Investitionskosten | 2 | |
| 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dienstleistern erbracht werden. | 2.1 b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dienstleistern erbracht werden. | Zu Ziff. 2.1 lit b und c: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt). |
| 2.2 Im Rahmen der Exploration anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden. | g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation , sofern sie von Dritten erbracht wurden . | Zu Ziff. 2.2 lit. g: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt). |
| 3 Verfahren für einen Prospektionsbeitrag | 3 | |
| 3.1 Gesuch Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umwelschutz- relevanten und organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über: c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 10 Prozent; | 3.1c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 40 Prozent; | Zu Ziff. 3.1 lit. c: Es soll eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 10% erfolgen. Dies ist illusorisch. Bei Leitungsprojekten ist der Range +/- 20%. Die Risiken sind substantiell geringer. |
| 3.4 Vertrag | 3.4 | Daher muss die Zahl 20% oder höher sein. Zu Ziff. 3.4: Art. 25 Abs. 4 existiert nicht. |
| Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 25 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: b. die Informationspflicht der der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts; d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zu- | b. die Informationspflicht der der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüg- lich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts; d. Streichen | Zu Ziff. 3.4 lit. b: Typo Zu Ziff. 3.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht |

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|
| gunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird; | | am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterver- folgt wird und nicht anderweitig genutzt wird |
| 3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann die verfahrensführende Behörde den Vertrag auflösen. | 3.5 c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann die verfahrensführende Behörde den Vertrag auflösen, sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird. | Zu Ziff. 3.5 lit. c: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist. |
| 4 Verfahren für einen Explorationsbeitrag | 4 | |
| 4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und wenn: a. ein Prospektionsbericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines vermuteten geothermischen Reservoirs vorliegt; und | 4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und wenn: a. Streichen | Zu Ziff. 4.1 lit. a: Es sollten auch Explorationsbeitragsgesuche eingereicht werden können, wenn Prospektionsergebnisse (z.B. Seismikdaten) von Dritten eingekauft werden und darauf basierend eine Exploration umgesetzt wird oder wenn bereits Prospektionsergebnisse aus der Vergangenheit vorhanden sind sowie neu beurteilt und bewertet werden. |
| 4.2 Gesuch Die Gesuchsstellerin oder der Gesuchsteller muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten und organisatori- schen Belange des Projekts, insbesondere über: c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit einer Schärfe von minus 10 Prozent bis plus 10 Prozent der erwarteten Kostengenauigkeit; | 4.2 c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit einer Schärfe von minus 40 20 Prozent bis plus 40 20 Prozent der erwarteten Kostengenauigkeit; | Zu Ziff. 4.2 lit. c: Es soll eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 10% erfolgen. Dies ist illusorisch. Bei Leitungsprojekten ist der Range +/- 20%. Die Risiken sind substantiell geringer. Daher muss die Zahl 20% oder höher sein. |
| 4.4 Vertrag Kann der Explorationsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird. | 4.4 d. Streichen | Zu Ziff. 4.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unent- geltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterver- folgt wird und nicht anderweitig genutzt wird. |
| 5 Geodaten | 5 | |
| 5.3 Swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration der Öffentlichkeit zur Verfügung. | 5.3 Swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten 3 Jahren nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration der Öffentlichkeit zur Verfügung. | Zu Ziff. 5.3: Geodaten aus einer Prospektion oder Exploration sollten definitiv länger als ein Jahr geschützt bleiben. Angemessen erscheint eine Frist von 3-5 Jahren. |

VSE, 27.4.2017 40/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|
| Anhang 2 Geothermie-Garantien | | |
| 2 Anrechenbare Investitionskosten 2.1 Anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung not- wendig sind für die: | 2 2.1 | |
| wendig sind für die: i. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden. | i. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden. | Zu Ziff. 2.1 lit. i: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geologische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt). |
| 3 Verfahren | 3 | Circle Coologe in Social agri). |
| 3.3 Vertrag | 3.3 | |
| Kann die Geothermie-Garantie gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: | | |
| e. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zu- gunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterver- folgt und auch nicht anderweitig genutzt wird; | e. Streichen | Zu Ziff. 3.3 lit. e: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unent- geltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterver- folgt wird und nicht anderweitig genutzt wird. |
| Anhang 3 Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasser-kraftanlagen | | |
| 3 Anrechenbare Kosten | 3 | |
| 3.1 Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für: | 3.1 | |
| a. Planung und Erstellung von Pilotanlagen; | a. Planung, Projektierung und Erstellung von Pilotanlagen; | Zu Ziff. 3.1 lit. a: Präzisierung nötig. |
| c. Planung und Ausführung der Massnahmen; insbesonde- re die Erstellung der notwendigen Anlagen; | c. Planung, <u>Projektierung</u> und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen, inkl. Baunebenkosten; | Zu Ziff. 3.1 lit. c: Präzisierung nötig. Baunebenkosten müssen auch bezahlt werden, da alle Kosten übernommen werden müssen, analog zu Vollzugshilfe BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen. |
| d. Durchführung der Erfolgskontrolle; | d. Durchführung der Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle); | Zu Ziff. 3.1 lit. d: Präzisierung, dass der Begriff Erfolgskontrolle die Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle der Massnahmen umfasst. Gemäss mündlicher Auskunft versteht das BFE unter Erfolgskontrolle i) Umsetzungskontrolle (sind Massnahmen richtig umge- |

VSE, 27.4.2017 41/42

| Entwurf vom 1.2.2017 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|
| | | setzt?) und ii) Wirkungskontrolle (wirken die Massnahmen?). Die Erfolgskontrolle wird bezahlt. |
| | f. Betriebsverlust, welcher aufgrund der Sanierungen entsteht; | Zu Ziff. 3.1 lit. f: Der aufgrund der Sanierungen entstehende Betriebsverlust muss auch entschädigt werden. |
| | g. Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird. | Zu Ziff. 3.1 lit. g: Gemäss Art. 34 EnG sollen die vollständigen Kosten übernommen werden. Entsprechend sind auch die Kosten für den Unterhalt der Massnahme (wie Fischpassage) zu übernehmen, die von der Sanierung verursacht werden. |
| 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Steuern; | 3.2 a. <u>Gewinn- und Kapital-Steuer</u> Steuern ; | Zu Ziff. 3.2 lit. a: Muss präzisiert werden analog zu Vollzugshilfe BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen. |
| b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen; | b. Streichen | Zu Ziff. 3.2 lit. b: Ersatzlos zu streichen, da anrechenbare Kosten (vgl. oben zu neuer Ziff. 3.1g) |
| Anhang 4 | | |
| Grossforschungsanlagen, für welche die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann | | |
| Anhang 5 | | |
| Berechnung der Bruttowertschöpfung | | |
| Anhang 6 | | |
| Berechnung der Rückerstattungsbeträge | | |

VSE, 27.4.2017 42/42